



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

05.10.2021

Nur per E-Mail:
Beihilfestellen des Landes NRW

Seite 1 von 3

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen
B 3100 - 0.88 - IV A 4
bei Antwort bitte angeben

Referat IV A 4
Beihilfe@fm.nrw.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung

— Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Hamm
Oberlandesgericht Köln

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-
Westfalen

— Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstr. 18 – 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.
Kaiserswerther Str. 199 – 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

IT-NRW
Referat 341, CCB
Kennedydamm 17
40476 Düsseldorf

**Auswirkungen der Corona-Pandemie auf beihilferechtliche Sachver-
halte;** meine Erlasse vom 24.02., 06.04. und 08.07.2021, Az. w.o.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurden bestehende zeitlich
befristete Regelungen von den maßgeblichen Stellen verlängert. Für den

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



Beihilfebereich gelten dementsprechend bis Jahresende auch folgende Ziffern des Erlasses fort:

05.10.2021

Seite 2 von 3

1. Die Abrechnungsempfehlungen zu Psychotherapeutischen Sitzungen im Rahmen telemedizinischer Leistungen aus **Nummer 4** des Erlasses gelten bis zum 31.12.2021 fort.
2. Die Abrechnung aufwändiger Hygienemaßnahmen nach **Nummer 5a)** des Erlasses ist weiterhin bis zum 31.12.2021 im Rahmen ambulanter ärztlicher Behandlungen je Sitzung analog Nummer 245 GOÄ zum einfachen Satz beihilfefähig. Diese Empfehlung wurde voraussichtlich letztmalig verlängert und soll auslaufen.
3. Die Abrechnung der Nummer 60 GOÄ gemäß **Nummer 5b)** des Erlasses für konsiliarische Erörterungen ohne vorherige persönliche Befassung mit dem Patienten/der Patientin wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.
4. Die Abrechnung der Hygienepauschale bei zahnärztlichen Behandlungen mit der Nummer 3010 GOZ analog zum einfachen Satz je Sitzung aus **Nummer 7** des Erlasses ist gemäß des gemeinsamen Beschlusses Nummer 47 von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen bis zum 31.12.2021 möglich. Diese Empfehlung soll voraussichtlich ebenfalls nicht nochmals verlängert werden.
5. Die Möglichkeit nach **Nummer 8a)** des Erlasses zwischen der Inanspruchnahme eines persönlichen Beratungseinsatzes in der eigenen Häuslichkeit bzw. telefonisch, digital oder per Videokonferenz zu wählen, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.
6. Die Fristen und Regelungen aus den **Nummern 8b)** (Ambulante Pflegeleistungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer) und **8d)** (Entlastungsbetrag) des Erlasses gelten bis zum 31.12.2021 fort.
7. Die Regelung aus **Nummer 8e)** des Erlasses (Übertragbarkeit des Entlastungsbetrages) wurde auch auf 2020 nicht verbrauchte Beträge des Entlastungsbetrages ausgeweitet und gilt bis 31.12.2021 fort.
8. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage besteht weiterhin abweichend von **Nummer 8f)** des Erlasses bis zum 31.12.2021.
9. Die Abrechnung von Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilmittelerbringern aus **Nummer 9c)** des Erlasses im Rahmen der COVID-19-Pandemie können weiterhin in Höhe von 1,50 Euro pro Anwendung, befristet bis zum 31.12.2021, als beihilfefähig anerkannt werden.

